

**mail@ib-weber.gmbh**

---

**Von:** Poersch, Stephan (aelf-ck) <Stephan.Poersch@aelf-ck.bayern.de>  
**Gesendet:** Montag, 27. November 2023 14:51  
**An:** mail@ib-weber.gmbh  
**Betreff:** Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Haßlach  
**Anlagen:** AELF-CK-F1-4611-13-3-3 (SN an ING-Büro).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere SN, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

*Stephan Poersch, LOR  
Dipl. Agraring.univ*

AELF Coburg-Kulmbach-SG 2.2  
Trendelstr.7  
95326 Kulmbach  
Tel. 09221-5007-1221  
stephan.poersch@aelf-ck.bayern.de



AELF-CK · Goethestraße 6 · 96450 Coburg

**Per E-Mail**

[mail@ib-weber.gmbh](mailto:mail@ib-weber.gmbh)

IB-Weber GmbH  
Schillerstraße 33  
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
26.10.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-CK-F1-4611-13-3-3

Name  
Stephan Poersch

Telefon  
09221 5007-1221

Kulmbach den 27.11.2023

**Bauleitplanung der Stadt Teuschnitz;  
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teuschnitz und Auf-  
stellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet  
Photovoltaik – Solarpark Haßlach“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flur-  
nummern der Gemarkung Haßlach: 197, 198, 199, 200 (Teilfläche),  
318, 323, 334, 334/2, 334/3, 334/4, 335, 342 (Teilfläche), 343 (Teilfläche),  
358/4, 358/5, 359, 360, 361, 365. Bekanntmachung der öffentlichen  
Auslegung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3  
Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2  
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(AELF) Coburg-Kulmbach wie folgt Stellung:

**Bereich Forsten**

Ansprechpartner: Elias Rank, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, (Tel.: 09221 50073026)

Der Beschluss der Stadtratssitzung vom 16.10.2023 wurde zur Kenntnis genom-  
men.

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Einwände  
oder Hinweise.

**Bereich Landwirtschaft**

Ansprechpartner: Stephan Poersch, Trendelstr. 7, 95326 Kulmbach (Tel.: 09221/5007-1221)

Wir beziehen uns zunächst vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom  
4.8.2023 (Punkte 1-3).

Seite 1 von 3

Ergänzung:

## Zu 4. Ausgleichsflächen

### 4.1 Überkompensation

Zunächst wird der Ansatz begrüßt, für den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen (CEF-Flächen) Ausgleich auf die Inanspruchnahme externer wertvoller landwirtschaftlicher Fläche zu verzichten (ansonsten bitten wir im weiteren Verfahren um erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik).

Dazu gibt es aber aus unserer Sicht noch unklare Punkte:

Es stellt sich dabei zum einen die Frage, womit überhaupt eine derart hohe Überkompensation (=Flächenverschwendung!) von **203.413 WP** ausgeglichen werden soll (errechneter K.-Bedarf **60.629 WP**, geplante K. **264.042 WP**) vor dem Hintergrund immer knapper werdender landwirtschaftlicher Flächen begründet werden kann.

Zum anderen zweifeln wir diese Berechnung aber auch grundsätzlich an:

Würden nämlich -wie in der Planung (Umweltbericht S. 64 o.) auch konzediert - statt der veranschlagten 3 nur die (lt. Biotopwertliste richtigen !) 2 Wertpunkte für die überplanten intensiven **Ackerflächen** zugrunde gelegt, ergäbe sich sogar eine noch weit höhere Überkompensation!

Damit wären die innerhalb des Planungsareals vorgesehenen A/E-Maßnahmen von ca. **4,13 ha** ehemaliger LF nicht mehr erforderlich !

Wir bitten darum, im weiteren Verfahren auf diese beiden Aspekte genau einzugehen!

### 4.2. Mögliche spätere Wiederinkulturnahme des Planungsareals

Es muss sichergestellt sein, dass auch nach einem späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig und ohne Einschränkungen (die aus der Zeit der PV-Nutzung herrühren) als Acker genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken...) keinen Bestandsschutz erlangen dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage einer Streuobstwiese (Teilbereich Flnr. 343 mit 9.640 m<sup>2</sup>) und der Umrandung von 5 m breiten, 3-reihigen mesophilen Hecken auf geeigneten, also landwirtschaftlich weniger wertvollen möglicherweise auch externen Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle Banks und generell

von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden. Diese internen wie externen Ausgleichsflächen könnten so bei einem späteren Rückbau der FFPV-Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf dauerhafte ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, nicht berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte.

## 5. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bau-phase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen. Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail ([poststelle@aelfck.bayern.de](mailto:poststelle@aelfck.bayern.de)) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Poersch,LOR